

Satzung des PSV Brühl e.V.

Entwurf

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Polizei-Sportverein Brühl e.V. (abgekürzt PSV Brühl e.V.), hat seinen Sitz in Brühl, Rheinstraße 200, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau / gelb.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der PSV Brühl mit Sitz in Brühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er pflegt und fördert Sport jeglicher Art auf der Grundlage des Amateurgedankens und trägt durch gesellige Veranstaltungen zur Gemeinschaftsbildung bei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Konfession, Rasse, Nationalität oder weltanschaulicher Überzeugung.
2. Die Mitglieder werden unmittelbar unterschieden in
 - a) aktive Mitglieder (Kinder, Jugendliche und Erwachsene), sofern sie aktiv in den einzelnen PSV-Abteilungen Sport betreiben.
 - b) Fördernde Mitglieder, sofern sie durch finanzielle Beiträge und ideelle Unterstützung den Zweck des Vereins fördern, ohne aktiv Sport zu betreiben.
 - c) Ehrenmitglieder, sofern sie als solche vom erweiterten Vorstand mit ihrer Zustimmung dazu berufen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag bei der betreffenden Fachsportabteilung erworben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. Für die Ablehnung der Mitgliedschaft aus in der Person liegenden Gründen ist der geschäftsführende Vorstand der Fachsportabteilung zuständig. Er hat dem Antragsteller die Ablehnung schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen diese Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.
5. Anträge sind dem geschäftsführenden Vorstand in Kopie vorzulegen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein und
 - c) Tod
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende (31.12.) dem Fachabteilungsvorstand mindestens 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand der Fachsportabteilung.

Ein Ausschluss ist nur zulässig

- a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) bei vereinschädigendem Verhalten,
 - c) bei Verstößen gegen die Vereinsregeln oder
 - d) bei sonstigen schwerwiegenden Verhalten, das nicht mit dem Zweck des Vereins vereinbart ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Vereinsausweis und alle anderen dem Verein gehörenden Gegenständen zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder können die vereinseigenen und die vom PSV genutzten Anlagen und Geräte entsprechenden Übungsplänen und nach Weisung der einzelnen Abteilungen und Übungsleiter nutzen.
2. Mit dem Eintritt unterwirft sich jedes Mitglied der Vereinssatzung und den Geschäftsordnungen der einzelnen Fachsportabteilungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sowie die den Fachsportabteilungen genehmigten Sonderbeiträge und Umlagen zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, keine pauschalierten Aufwandsentschädigungen und auch keine sonstigen geldlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von vorher genehmigten und angemessenen Spesen bei Aufwendungen für den Verein und mit Ausnahme von Übungsleitervergütungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die ordentliche Mitgliederversammlung
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. der geschäftsführende Vorstand und
4. der erweiterte Vorstand

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie findet alle zwei Jahre mit folgender Tagesordnung statt.
 - a) Geschäftsbericht / Sportbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beitragsfestsetzung
 - h) Anträge
 - l) Verschiedenes
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Sie erfolgt in der Weise, dass Termin, Ort und Tagesordnung in den Vereinsmitteilungen oder durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
4. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben. Beantragen mindestens 10 % der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen. Sie sollen sich 1 Woche vorher in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes befinden.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet. Für die Dauer seiner Wahl oder bei seiner Abwesenheit hat ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Leitung zu übernehmen.

§ 8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es
 - a) vom erweiterten Vorstand oder
 - b) von mindestens 50 der Vereinsmitgliederverlangt wird.
2. In der Einladung ist anzuzeigen, von wem und aus welchem Grund einberufen wurde.
3. Ansonsten gelten die Grundsätze des § 7.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer und
 - d) dem Schatzmeister
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen gem. der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den allgemeinen Bestimmungen des BGB. Er darf Verpflichtungen für den Verein nur mit der Beschränkung eingehen, dass die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Er muss diese Beschränkung bei Rechtsgeschäften gegenüber Dritten ausdrücklich hervorheben.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist auf Wunsch eines seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er kann bei Bedarf den Geschäftsführer und den Schatzmeister berufen, die dann ohne Stimmrecht dem erweiterten Vorstand angehören.
4. Der 1. Vorsitzende gilt als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt und führt den Verein, leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
5. Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden und unterstützt ihn in seiner Arbeit.

6. Der Geschäftsführer wickelt den Geschäftsverkehr ab, ist Protokollführer für alle Versammlungen und Sitzungen und ist zugleich der Sportunfallsachbearbeiter.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und führt das Kassenwesen in persönlicher Verantwortung und die dazu notwendigen Bücher. Er gewährleistet die rechnerische Richtigkeit und wirtschaftlich sinnvolle Verwendung der Einnahmen und Ausgaben und wacht darüber, dass alle Finanzmittel nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben hat er nach Gegenzeichnung eines zweiten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes zu tätigen. Er ist in enger Zusammenarbeit mit allen Vorstandsmitgliedern für die Aufstellung und Überwachung der Haushaltspläne verantwortlich. Für Ausgaben außerhalb der vom erweiterten Vorstand genehmigten Haushaltspläne hat er die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.
8. Für alle Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den 1. Vorsitzenden der geschäftsführenden Vorstände der Fachsportabteilungen
2. Er ist bei wichtigen Angelegenheiten vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Für die Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 8.

§ 11 Kassenprüfer

1. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen, die volljährige Vereinsmitglieder sein müssen. Sie dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, nach Abschluss des Geschäftsjahres die Vereinskasse auf rechnerische Richtigkeit sowie auf wirtschaftlich zweckmäßiges und satzungsgerechtes Finanzgebaren zu überprüfen. Sie haben darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Sofern es die Kassenprüfer für geboten erachten oder der Schatzmeister oder der geschäftsführende Vorstand es beantragen, sind Zwischenprüfungen durchzuführen. Darüber ist dem erweiterten Vorstand zu berichten.

§ 12 Fachsportabteilungen

1. Für die einzelnen Fachsportabteilungen bestehen im PSV Abteilungen oder solche werden bei Bedarf vom erweiterten Vorstand eingerichtet oder aufgelöst.
2. Die Fachsportabteilungen haben auf ihren mindestens zweijährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlungen mindestens einen Vorstand gem. § 9 der Satzung und einen Sportwart zu wählen und soweit sie eine eigene Kasse führen, auch einen Kassierer und zwei Kassenprüfer.
3. Die Fachsportabteilungen haben sich eine Geschäftsordnung nach den Grundsätzen dieser Satzung zu geben. Diese bedarf vor der Erörterung in der Mitgliederversammlung der jeweiligen Fachsportabteilung der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
4. Die Fachsportabteilungen sind zur engen Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand des PSV verpflichtet und haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge an den Verein abzuführen.
5. Sonderbeiträge und Umlagen der Fachsportabteilungen bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.
6. Die jährlich im Voraus zu erstellenden Haushaltspläne haben die Fachsportabteilungen dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
7. Termine, Niederschriften und Protokolle von Sitzungen der Abteilungsvorstände und der Mitgliederversammlungen der Fachsportabteilungen sind abschriftlich dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten.
8. Die Fachsportabteilungen haben sich eine Jugendordnung zu geben, sofern die Anzahl der Kinder/Jugendlichen die Zahl 20 übersteigt. Die Jugendordnung bedarf vor Inkraftsetzung der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
9. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung der Fachsportabteilung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sport.